

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 07.11.2023	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Jugendamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2023/0343 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 365010 Kostenstelle: 051-007-1200/1300/1400 Investitionsnummer: Kostenträger: 3650-10/30/50 Sachkonto: 7128000		

Betreff: Fortschreibung der Darmstädter Qualitätsstandards für Kindertagesstätten in der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Vorlage vom: 10.10.2023

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung beschließen die Aufnahme von Änderungen zur Ergänzung der Qualitätsstandards für Kindertagesstätten in der Wissenschaftsstadt Darmstadt (MV 2015/0093). Diese Änderungen gelten ab 01.01.2024. Damit einhergehend beschließt der Magistrat die Aufhebung der Anlagen 5, 6, 7, 9 und 11 der Magistratsvorlage Nr. 2015/0093 zum 31.12.2023.

Anlagen: Unterlagen zur Fortschreibung der Darmstädter Qualitätsstandards
Empfehlungen zur Regelplatzvergabe und Vorhaltung von Bedarfsplätzen zur
Erfüllung des Rechtsanspruches

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:

Auswirkungen auf Stadtklima:

☐ ja

☐ nein

Auswirkungen auf THG-Emissionen:

☐ gering¹⁾

☐ mittel/groß²⁾

Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:

☐ ja

☐ nein

Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:

Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?

☐ ja

☐ nein

Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?

☐ ja

☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO₂e) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO₂e pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 10.10.2023

Mit dem Magistratsbeschluss Nr. 136, Magistratsvorlage 2015/0093, traten am 01.08.2015 die Darmstädter Qualitätsstandards in Kraft. Es handelt sich hierbei um verbindliche pädagogische und verwaltungsrechtliche Qualitätsstandards für alle freien und kirchlichen Träger von Kindertagesstätten in der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Mit diesen Standards wurden vergleichbare Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Arbeit geschaffen.

Nach einer Phase der Erprobung und Anwendung werden mit dieser Magistratsvorlage Änderungen zur Fortschreibung der Darmstädter Qualitätsstandards für Kindertagesstätten vorgelegt. In diese Fortschreibung sind Erfahrungen und Empfehlungen der Träger, aktuelle pädagogische Entwicklungen und notwendige Veränderungen im Zuschusswesen eingeflossen.

Die gesetzlichen Grundlagen wie das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) und das Kita-Qualitätsgesetz wurden im Rahmen der Fortschreibung der Qualitätsstandards zugrunde gelegt, da sie verbindliche Standards für die Kindertagesbetreuung vorgeben. In den Kindertagesstätten wird nach den Prinzipien des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes gearbeitet und die Förderung der Kinder nach § 22 SGB VIII mit den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen abgestimmt.

Seit dem Jahr 2011 ist ein Schwerpunkt der Arbeit des Magistrats der Aufbau der Kinderbetreuung. Dabei wurde ein besonderer Schwerpunkt auf den Ausbau der Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren gelegt. Sowohl im U3- als auch im Ü3-Bereich besteht für die Eltern ein Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung. Dem Rechtsanspruch kann bislang in allen Fällen entsprochen werden.

Die Fortschreibung der Darmstädter Qualitätsstandards legt gezielt einen Schwerpunkt auf die Faktoren, die für eine gute Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kinderbetreuungseinrichtungen maßgeblich sind: Das sind in erster Linie gut qualifizierte Fach- und Leitungskräfte, die den Kindern und Familien in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und vielfältige Trägerstrukturen, welche die Arbeit in den Kitas unterstützen. Dabei ist die Anerkennung gesellschaftlicher Diversität selbstverständlich und die Vielfalt an Trägern im Sinne des § 4 SGB VIII ausdrücklich erwünscht.

In den nächsten Jahren wird der Ausbau der Kinderbetreuung weiter vorangetrieben, um den gesetzlichen Rechtsanspruch erfüllen zu können. In diesem Zusammenhang ist ein hoch priorisiertes sozialpolitisches Ziel, die Qualität in der Kinderbetreuung sicher zu stellen, welche die Bedürfnisse aller Kinder in den Mittelpunkt rückt und Teilhabe ermöglicht.

Inklusion bedeutet, dass kein Kind und keine Familie ausgeschlossen, ausgegrenzt oder selektiert werden. Jedes Kind ist mit seiner individuellen Persönlichkeit, seinen Stärken und Schwächen, seiner kulturellen, nationalen, sozialen, religiösen Herkunft, geschlechtlicher Identität sowie gesundheitlicher und individueller Situation einzigartig und herzlich willkommen.

Alle Kinder haben ein Anrecht auf einen Platz in einer Kindertagesstätte. Dieser individuelle Rechtsanspruch (§ 24 SGB VIII) beinhaltet einen Anspruch auf eine individuelle und den Möglichkeiten des Kindes angepasste Förderung seiner emotionalen, sozialen sowie kognitiven Entwicklung durch die Fachkräfte.

Bei der Platzvergabe spielen Besonderheiten keine Rolle, denn die Träger haben die Aufgabe, inklusive Bildungsangebote für alle Kinder zu schaffen und zur Verfügung zu stellen (vgl. Hess.

BEP/SGB VIII/UN-BRK). Um die besonderen Bedarfe von Kindern mit einer Beeinträchtigung aufzufangen, findet die „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“, in ihrer jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

Als weiterer Baustein einer hochwertigen Kinderbetreuung sind auch im Bereich der finanziellen Förderungen Anpassungen am Regelwerk notwendig geworden, um eine nachhaltig gute und verlässliche Mittelausstattung der Träger zu gewähren und die Zuschussregeln übersichtlicher zu gestalten. Neben dem flexibleren Mitteleinsatz durch die Träger werden Vereinfachungen bei der Abwicklung und ein besseres Verständnis und Rechtssicherheit erzielt.

Die Rahmenbedingungen für die Betriebskostenförderung gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Wissenschaftsstadt Darmstadt über Zuwendungen an Vereine, Verbände und sonstige Institutionen vom 28.09.2018 in ihrer jeweils gültigen Fassung vor. Die Betriebskostenzuschüsse orientieren sich zudem am § 92 HGO (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).

Die Fortschreibung der Qualitätskriterien ist in enger Abstimmung mit dem Revisionsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt erfolgt. Die Änderungen führen zu einer flexibleren Planung und einer Vereinfachung der Rechnungsprüfung. Mit der Fortschreibung erfolgen Anpassungen bisheriger Höchstgrenzen, Kostenanteile und Freibeträge, welche über die jeweils zu erlassenen Bewilligungsbescheide neu festgelegt werden.

Zu einer Verbesserung des Antragsverfahrens wird ein neuer, detaillierter Zuschussantrag (siehe Anlage) eingeführt, mit dem alle Träger ihre Mittelanmeldungen vornehmen müssen. Für die Antragstellung ist das Muster zu verwenden, welches ggfs. vom Jugendamt nach notwendigem Bedarf geändert werden kann. Die Anträge auf den Betriebskostenzuschuss müssen bis zum einschließlich 15.01. des Jahres für das folgende Betriebsjahr gestellt werden. Es ist in einem möglichst konkreten Finanzplan der Mittelbedarf im Antrag durch die Träger darzustellen.

Die Fachabteilung wird die Bedarfe im Rahmen der Haushaltsanmeldungen prüfen und im Regelfall mit den Trägern in Rücksprache gehen. Unabhängig davon steht die Fachabteilung ganzjährig beratend zur Seite.

Im Rahmen der Fortschreibung wurden konkrete Trägerrückmeldungen eingesammelt und berücksichtigt. Im Vorfeld der Einbringung dieser Magistratsvorlage wurden die inhaltlichen Veränderungen mit den Mitgliedern des Fachausschusses Kinderbetreuung und Familie am 6.9.2023 sowie innerhalb der Trägerkonferenz Kitas am 19.9.2023 umfassend diskutiert und beraten. Aus beiden Gremien sind noch Hinweise erfolgt, die in die Beschlussvorlage eingearbeitet wurden. Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 27.9.2023 die Beschlussvorlage einstimmig empfohlen.

Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Punkte:

- Schaffung von Flexibilität der Träger beim Mitteleinsatz durch Aufhebung der Verwaltungskostenpauschale.
- Anpassung der Minijobpauschale an die jeweilige Gesetzgebung.
- Abschaffung des 50 prozentigen Eigenanteils bei Anschaffungen bis zu 1.000 Euro netto.
- Reduzierung der Eigenanteile bei Investitionen über 1.000 Euro netto für ein- bis viergruppige Einrichtungen. Ein- und zweigruppige Einrichtungen haben einen 30 prozentigen Eigenanteil, 70 Prozent Stadt Darmstadt; drei- und viergruppige Einrichtungen haben einen 40 prozentigen Eigenanteil, 60 Prozent Stadt

Darmstadt und ab fünf Gruppen beträgt der Eigenanteil jeweils 50 Prozent. Baumaßnahmen werden prinzipiell mit einem Eigenanteil der Träger von 50 Prozent versehen.

- Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen auf Rückforderungen auf Antrag zu verzichten. Der Rückforderungsbetrag kann auch nicht verausgabte Spenden enthalten. Der Antrag muss nachweisbar und glaubhaft machen, dass im nächsten Jahr diese Mittel zweckgerichtet verausgabt werden. Ein Nachweis hat zu erfolgen. Voraussetzung ist eine Genehmigung durch den Stadtkämmerer.
 - Deckelung der Höchstgrenzen bei der baulichen Unterhaltung (Erhaltungsmaßnahmen) auf max. 2.000 € pro Gruppe
 - Abschaffung der Liquiditätsreserve und des Spendenfreibetrages.
 - Konkretisierung der Fehlbedarfsermittlung und Vereinfachung der Prüfung des Betriebskostenzuschusses durch überarbeitetes, detaillierteres Antragsformular für den Betriebskostenzuschuss, Antragsfrist 15.01. für das Folgejahr.
 - Berechnung der Personalausstattung auf aktuell gültiger Gesetzesgrundlage. Im sogenannten Fachkräftekatalog (§ 25b HKJGB) wird festgelegt, welche Berufsgruppen als Fachkräfte für die Leitung bzw. die Mitarbeit in einer Kinderbetreuungseinrichtung anerkannt werden. Seit dem 01.08.2023 können Personen mit einer fachfremden Ausbildung zur Mitarbeit in einer Kindergruppe in einer Kinderbetreuungseinrichtung betraut werden. Der Anteil darf höchstens 25% des Gesamtpersonalbedarfes betragen. Die Regelungen zum personellen Mindestbedarf (§ 25c HKJGB) legen fest, wie viel Fachpersonal in einer Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder mindestens erforderlich ist. Der Netto-Mindestpersonalbedarf richtet sich nach der Zahl der vertraglich aufgenommenen Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung, dem Alter der Kinder und ihrer vertraglich festgelegten Betreuungszeit. Siehe Anlage
 - Wegfall des Bestandschutzes zum 31.12.2025 mit entsprechender Übergangsfrist. Mit in Kraft treten des KiFöG am 01.01.2014 wurden alle gesetzlichen Regelungen gebündelt. Die bis dahin gültige Mindestverordnung (MVO) für die Personalberechnung ist mit einer Übergangsregelung zum 01.09.2015 ausgelaufen. Um künftig Klarheit und Gleichstellung bei allen Trägern herzustellen und das Verwaltungshandeln zu verschlanken, wird zum 31.12.2025 der Bestandschutz und die Besserrechnung entfallen. Im Übergang (bis 31.12.2025) werden Kinderbetreuungseinrichtungen, die durch die KiFöG-Berechnung schlechter gestellt wurden, mit einer Gruppenstärke von 25 Kindern im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung berechnet. Dieser Sachverhalt muss aktenkundig sein.
 - Berücksichtigung der besonderen Situationen in den Waldkitas und den eingruppigen Kinderbetreuungseinrichtungen. Die besondere Betreuungsform Wald- und Naturkindergärten erfordert eine höhere Personalbemessung. Der Aufenthalt in der Natur fördert auf selbstverständliche Art und Weise die Gesundheit und Sinneswahrnehmung und ist damit ein idealer Erlebnis- und Erfahrungsraum für Kinder. Die konzeptionelle Ausrichtung dahingehend wird explizit unterstützt und die Personalberechnung den Notwendigkeiten angepasst. Siehe Anlage
- Vor besonderen Herausforderungen stehen ebenfalls eingruppige (Ü3) Kinderbetreuungseinrichtungen. Der Personalbedarf nach KiFöG ist häufig nicht ausreichend, um die vollständigen Öffnungszeiten und Ausfälle jeder Art abzufangen. Zur Aufrechterhaltung einer qualitätsvollen Bildungsarbeit erfolgt hier die Personalberechnung mit der Annahme einer Gruppenstärke von 25 Kindern.

- Flexibilisierung der Rahmenbedingungen zum Einsatz von Praktikant*innen, Sozialassistent*innen etc. Für die Personalgewinnung ist die Ausbildung von Nachwuchskräften eine wichtige Stellschraube. Eine professionelle Begleitung und eine fundierte Anleitung der Praktikant*innen sind dabei essentiell, um die Theorie-Praxisverzahnung zu gewährleisten. Die Träger haben verschiedene Möglichkeiten, Praktikant*innen einzustellen (siehe Anlage).
- Verpflichtung aller Träger zur Vorhaltung von Bedarfsplätzen zur Erfüllung des Rechtsanspruches (sog. "Notplätze"). Um zu gewährleisten, dass nach der Regelplatzvergabe individuelle Bedarfe nach einem Betreuungsplatz erfüllt werden und dass der Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder/ und in der Kindertagespflege sichergestellt wird, hält die Wissenschaftsstadt Darmstadt trägerübergreifend sog. „Notplätze“ vor. Die Träger sind verpflichtet, im Rahmen der Umsetzung des Rechtsanspruches gemäß § 24 SGB VIII im Bereich der U3 / Ü3 Betreuung, bei der Platzvergabe je einen Platz pro U3-Gruppe und einen Platz pro Ü3-Gruppe (Bei altersübergreifenden gruppe auch ein Platz je Gruppe) für die Vergabe von Bedarfsplätzen zur Erfüllung des Rechtsanspruches (sog. „Notplätze“) freizuhalten. Die Plätze sind spätestens bis zum 15.09. eines neuen Kindergartenjahres vorzuhalten. Die Platzvergabe erfolgt bis dahin durch das Jugendamt, Abt. Kinderbetreuung – Koordinierungsstelle Platzvergabe. Sollte ein Platz von der Stadt nicht benötigt werden, wird den Trägern eine Übergangsfrist von 8 Wochen bis max. 15.11. eines Jahres eingeräumt, in der ein noch nicht belegter, freigehaltener Platz nicht zu Lasten des Trägers ausgelegt wird. Die Koordinierungsstelle der Abteilung Kinderbetreuung berücksichtigt die unterschiedlichen Situationen der Kindertagesstätten und informiert die Eltern über die Rahmenbedingungen der vorgeschlagenen Einrichtung (z. B. Elterndienste, pädagogischer Schwerpunkte etc.).
- Fortschreibung des Raumkonzepts. Für die Gewährleistung einer qualifizierten Bildungsarbeit sind zeitgemäße Rahmenbedingen in Form zur Verfügung stehender Räumlichkeiten unumgänglich. Dabei wird Wert daraufgelegt, dass den Kindern entsprechend ihrer Bedürfnisse und der gesetzlichen Vorgaben entsprechend Entwicklungs-, Entfaltungs- und Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Einen hohen Stellenwert nimmt dabei die Gestaltung des Außengeländes ein. Gleichzeitig müssen für Fachkräfte Rahmbedingungen gelten, die dem Arbeitsschutz und den stetig steigenden Anforderungen Rechnung tragen. Das Raumkonzept (siehe Anlage) wurde entsprechend fortgeschrieben.

Neben den Änderungen werden den Trägern auch Empfehlungen zur Platzvergabe für Regelplätze an die Hand gegeben, diese sind der Anlage zu entnehmen.

Die Darmstädter Qualitätsstandards werden nach der praktischen und inhaltlichen Umsetzung evaluiert. In diesem Zusammenhang soll über einen Zeitraum von zwei Jahren eine Sammlung, Analyse und Dokumentation von Datenmaterial stattfinden, um die Umsetzung und Wirkung der Veränderung auszuwerten. Diese Auswertung passiert unter Beteiligung der unterschiedlichen Träger der Kindertagesstätten.

Die Datenanalyse (Stichtag: 31.12.2025) hat zum Ziel, Schlussfolgerungen abzuleiten, um die stetige Weiterentwicklung der Qualität in der Kinderbetreuung sicher zu stellen. Die Auswertung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Gremien.

Die Umsetzung der Änderungen zu den Darmstädter Qualitätsstandards ist ab 01.01.2024 vorgesehen.

Mit der Fortschreibung der Darmstädter Qualitätsstandards erfolgt eine notwendige Anpassung an die gesetzlichen Weiterentwicklungen, eine Vereinfachung der Regularien, Verschlankung von Verwaltungsabläufen und eine Verbesserung der Verständlichkeit der Darmstädter Qualitätsstandards. Den Trägern wird im Rahmen der Zuschussregeln und unter Einhaltung des § 92 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ein höheres Maß an Flexibilität beim notwendigen Mitteleinsatz zur Betriebsführung einer Kita eingeräumt.

Die Fortschreibung führt zu keinen Mehrkosten.

Darmstadt, den 10.10.2023

Barbara Akdeniz
Bürgermeisterin

André Schellenberg
Stadtkämmerer